



Version vom 1. Mai 2017

Vollzugshilfe für die Berechnung der Standardarbeitskräfte (SAK) gemäss Artikel 2a Absätze 6 und 7 VBB

Vorbemerkung

Diese Vollzugshilfe gilt analog für die Berechnung der SAK im Anwendungsbereich der Strukturverbesserungen nach Artikel 3 Absatz 2 der Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SVV, SR 913.1), der sozialen Begleitmassnahmen nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2003 über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV, SR 914.11) sowie nach Anhang 1 der Verordnung des BLW vom 26. November 2003 über die Investitionshilfen und sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV, SR 913.211).

1 Zweck der Vollzugshilfe

Die vorliegende Vollzugshilfe definiert im ersten Teil den Begriff Rohleistung und führt aus, wie diese in der Finanzbuchhaltung auszuweisen ist, damit SAK-Zuschläge nach Artikel 2a Absätze 6 und 7 der Verordnung vom 4. Oktober 1993 über das bäuerliche Bodenrecht (VBB, SR 211.412.110) gewährt werden können. Im zweiten Teil wird erläutert, wie die Abgrenzung der Tätigkeiten von Absatz 6 und Absatz 7 VBB vorzunehmen und die Aufbereitung, die Lagerung und der Verkauf von betriebsfremden landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu handhaben ist.

Seit dem 1. Juli 2016 werden SAK-Zuschläge für die kernlandwirtschaftlichen Tätigkeiten Aufbereitung, Lagerung und Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Artikel 2a Absatz 6 VBB) und für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten (Artikel 2a Absatz 7 VBB) gewährt. Da die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten in ihrer Art sehr vielfältig sind und aus Gründen des administrativen Aufwands war eine Bezugsgrösse gesucht, die für alle diese Tätigkeiten nutzbar und einfach zu ermitteln ist. Die Rohleistung ist diejenige Bemessungsgrundlage, die diese Anforderungen am besten erfüllt.

Auszug aus Artikel 2a VBB

⁶ Für die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf dem Produktionsbetrieb in bewilligten Anlagen wird ein Zuschlag von 0.05 SAK pro 10 000 Franken **Rohleistung** gewährt. Die **Rohleistung** muss in der Finanzbuchhaltung ausgewiesen sein.

⁷ Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten nach Artikel 12b der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung in bewilligten Anlagen wird ein Zuschlag von 0.05 SAK pro 10 000 Franken **Rohleistung** gewährt. Die **Rohleistung** muss in der Finanzbuchhaltung ausgewiesen sein. Der Zuschlag wird bis maximal 0.4 SAK angerechnet.

2 Definition und Ermittlung Rohleistung

2.1 Definition Rohleistung

Auf Ebene des Betriebs wird die Rohleistung definiert als der Wert aller in einem Jahr im landwirtschaftlichen Betrieb produzierten Güter und Dienstleistungen, die nicht innerhalb des Betriebs verbraucht werden. Die Rohleistung total des Betriebs setzt sich aus Leistungen aus Verkäufen, Direktzahlungen, allen externen Lieferungen (Gütern, Dienstleistungen, Wohnungsmiete) sowie Wertveränderungen der Tierbestände und der selbstproduzierten Vorräte zusammen¹.

Auf Ebene des Betriebszweigs sind die Direktzahlungen nicht in die Berechnung der Rohleistung mit einzubeziehen. Es sind ausschliesslich die monetären Werte der Verkäufe, der externen Lieferungen und der Lagerveränderungen zu betrachten. Somit entspricht die Rohleistung einer Tätigkeit nach Artikel 2a Absätze 6 und 7 VBB dem monetären Wert der Verkäufe, der externen Lieferungen und der Lagerveränderungen, der sich aus diesen Tätigkeiten ergibt. Falls keine Lagerveränderungen und externen Lieferungen vorhanden sind, entspricht der Wert dem Umsatz.

2.2 Ermittlung der Rohleistung aus der Finanzbuchhaltung

In handelsüblichen Buchhaltungsprogrammen werden für die Rohleistung unterschiedliche Bezeichnungen wie Umsatz, Ertrag oder Bruttoertrag verwendet.

Damit SAK-Zuschläge für Tätigkeiten gemäss Artikel 2a Absätze 6 und 7 VBB gewährt werden können, müssen die Rohleistung bzw. der Umsatz, Ertrag oder Bruttoertrag für diese Tätigkeiten in der Buchhaltung des Betriebs separat ausgewiesen werden. Da sich der SAK-Zuschlag nicht aus dem Deckungsbeitrag bemisst, ist keine Kostenaufstellung erforderlich.

Zur Ermittlung des SAK-Zuschlags wird der entsprechende, in der Buchhaltung ausgewiesene Betrag (Umsatz, Ertrag oder Bruttoertrag) für Tätigkeiten gemäss Artikel 2a Absätze 6 und 7 als Wert für die Rohleistung verwendet.

Berechnungsbeispiel

- Erzielt ein Betrieb aus dem Betriebszweig des Verkaufs von selbstproduzierten landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf dem Produktionsbetrieb (gemäss Artikel 2a Absatz 6 VBB) eine Rohleistung von CHF 46 900, ergibt sich daraus ein Zuschlag von 0.2345 SAK ($46\,900 / 10\,000 \times 0.05$).

Zu verwenden ist der Durchschnittswert der letzten 3 Jahre.

3 Umgang mit den Tätigkeiten Aufbereitung, Lagerung und Verkauf

3.1 Aufbereitung, Lagerung und Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse (gemäss Artikel 2a Absatz 6 VBB)

Als kernlandwirtschaftliche Tätigkeit gelten gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) die Aufbereitung, Lagerung und der Verkauf eigener Produkte. Diese Tätigkeiten sind nur an die SAK anrechenbar, sofern sie auf dem Produktionsbetrieb in raumplanerisch bewilligten Anlagen erfolgen oder für die Anlagen keine raumplanerische Bewilligungspflicht besteht.

¹ Glossar der Zentralen Auswertung von Buchhaltungsdaten: Ausgewählte Kennzahlen der Zentralen Auswertung von Buchhaltungsdaten. Hausheer Schneider J. 2011, abrufbar unter: https://www.agroscope.admin.ch/agroscope/de/home/themen/wirtschaft-technik/betriebswirtschaft/za-bh/referenzbetriebe/methodik/jcr_content/par/columncontrols/items/0/column/externalcontent.external.exturl.html/aHR0cHM6Ly9pcmcEuYWdyb3Nib3BILmNoL2RILUNIL1B1YmXpa2F0aW9uP2VpbnplbHB1YmXpa2F0aW9uSWQ9MjY4MTgmcGFyZW50VXJsPSUyRmRILUNIJTJGUHVibGlrYXRpb25zbGlzdGUIMkZ-FaW/56ZWxuJTNGcHVibGlrYXRpb25JZCUzRDI2Mzc5.html

3.2 **Aufbereitung, Lagerung und Verkauf betriebsfremder landwirtschaftlicher Erzeugnisse (gemäss Artikel 2a Absatz 7 VBB)**

3.2.1 **Definition landwirtschaftsnaher Tätigkeiten und Bedingungen für die Anrechenbarkeit an die SAK**

In Artikel 12b der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV; SR 910.91) wird definiert, welche Tätigkeiten ausserhalb des Begriffs Landwirtschaft nach Artikel 3 Absatz 1 des LwG (Kernlandwirtschaft) als landwirtschaftsnah gelten. Die entsprechenden Weisungen und Erläuterungen zur LBV sind zu beachten. Gemäss der Weisungen zu Artikel 12b LBV gelten Dienstleistungen mit direktem Bezug zur landwirtschaftlichen Produktion wie „**Aufbereitung, Lagerung und Verkauf von nicht überwiegend betriebsfremden Agrarprodukten aus der Region**“ (z.B. Futtermittelherstellung, Lagerung von Obst oder Gemüse umliegender Betriebe oder Hofladen) als landwirtschaftsnahe Tätigkeiten.

Die Formulierung „**nicht überwiegend betriebsfremd**“ bedeutet, dass die Tätigkeiten der Aufbereitung, des Verkaufs und der Lagerung als landwirtschaftsnah gelten, **wenn zu den eigenen Erzeugnissen weniger als die selbstproduzierte Menge** zugekauft, gelagert oder aufbereitet wird. Die eigenen Produkte müssen also mehr als 50 % der insgesamt verkauften, gelagerten und / oder verarbeiteten Produkte ausmachen.

Sind mehr als 50 % der verarbeiteten, gelagerten und / oder verkauften Produkte **betriebsfremd**, sind die gesamte Aufbereitung und Lagerung respektive der Verkauf keine landwirtschaftsnahen Tätigkeiten nach Artikel 12b LBV. In diesen Fällen können nur die aus den betriebseigenen Produkten generierten Rohleistungen (über die Regelung in Artikel 2a Absatz 6 VBB) an die SAK angerechnet werden.² Kauft also beispielsweise ein Betrieb für den Hofladen o.ä. mehr Produkte zu, als er selbst erzeugt, kann keine Rohleistung aus dem Verkauf der betriebsfremden Produkte an die SAK angerechnet werden.

Damit landwirtschaftsnahe Tätigkeiten an die SAK angerechnet werden können, ist weiter vorausgesetzt, dass die betriebsfremden Produkte aus der **Region** stammen. Das bedeutet beispielsweise, dass der Verkauf von Importprodukten im Hofladen nicht zu einem Zuschlag für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten berechtigt.

Auch bei landwirtschaftsnahen Tätigkeiten gilt, dass sie nur an die SAK anrechenbar sind, wenn sie in **raumplanerisch bewilligten Anlagen** erfolgen oder in Anlagen, für die keine raumplanerische Bewilligungspflicht besteht.

3.2.2 **Keine landwirtschaftsnahe Tätigkeit**

Keine landwirtschaftsnahe Tätigkeit ist die Lohnarbeit für andere Betriebe (z.B. Mähdrusch, Futterernte oder Klauenpflege). Diese Tätigkeiten werden der Kernlandwirtschaft zugeordnet und die entsprechenden SAK-Faktoren vom Bewirtschafter bei der Anmeldung seiner Flächen und Tiere geltend gemacht. Um eine doppelte Anrechnung der Arbeit zu vermeiden und das System möglichst einfach zu halten, kann kein SAK-Zuschlag für Lohnarbeiten geltend gemacht werden.

² Wenn der Verkauf betriebsfremder Produkte jene des Verkaufs der eigenen Produkte übersteigt, ändert sich der Charakter des Betriebszweigs von landwirtschaftsnah zu gewerblich (Eduard Hofer, Standardarbeitskraft und Paralandwirtschaft, in: Blätter für Agrarrecht 3/2014, 199-226.). Diese für den Verkauf geltende Definition wird auch für die Tätigkeiten der Lagerung und der Aufbereitung angewendet.

3.3 Präzisierungen der Tätigkeiten Aufbereitung, Lagerung und Verkauf

3.3.1 Aufbereitung

Unter **Aufbereitung** wird die Verarbeitung oder Bearbeitung von Rohprodukten verstanden, wie z.B. die Käseherstellung, die Trocknung von Äpfeln zur Apfelringli-Herstellung oder das Mahlen von Getreide zur Futtermittelherstellung (Futtermühle). Die Abnehmer der aufbereiteten Produkte sind, im Gegensatz zur Regelung beim Verkauf (siehe weiter unten), nicht relevant für die Anrechenbarkeit der aus der Aufbereitung erzielten Rohleistung an die SAK eines Betriebs. Werden auch betriebsfremde Rohprodukte aufbereitet, gilt das **Gewicht [kg]** der Rohprodukte als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der prozentualen Anteile an eigenen und betriebsfremden Produkten.

3.3.2 Lagerung

Die Rohleistung der **Lagerung** kann nur an die SAK angerechnet werden, wenn durch die Lagerung ein Mehrwert der gelagerten Produkte bewirkt wird. Dies ist der Fall, wenn die Produkte nach der Lagerung teurer verkauft werden können als vor der Lagerung. Anrechenbar für die SAK-Berechnung ist nur der durch die Lagerung erzielte Mehrwert, nicht aber die gesamte, durch den Verkauf erzielte Rohleistung. Die entsprechenden Lagerungstechniken bedingen in der Regel substantielle Investitionen. Beispiele für eine solche Lagerungstechnik ist ein CA-Apfellager (controlled atmosphere) oder ein Käselager zur Reifung des Alpkäses. Nicht anrechenbar ist die Lagerung von Heu oder Stroh. Werden auch betriebsfremde Rohprodukte gelagert, gilt das **Gewicht [kg]** der Lagergüter als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der prozentualen Anteile an eigenen und betriebsfremden Produkten.

3.3.3 Verkauf

Unter **Verkauf** wird der direkte Verkauf von Rohware oder verarbeiteter Produkte an Endkundinnen und Endkunden bzw. Konsumentinnen und Konsumenten verstanden. Folglich kann die Rohleistung aus dem Verkauf von Produktionsmitteln an andere Landwirtschaftsbetriebe sowie aus dem Verkauf von Produkten an die verarbeitende Industrie oder den Gross- und Detailhandel nicht an die SAK angerechnet werden. Beim Zukauf betriebsfremder Produkte zum gemeinsamen Verkauf von eigener und zugekaufter Ware gilt der **erzielte Verkaufswert** als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der prozentualen Anteile an eigenen und betriebsfremden Produkten.

3.4 Sonderfall Wein

Der Rebbau mit eigener Kelterei ist ein Spezialfall der SAK-Berechnung (Artikel 2a Absatz 2 Buchstabe e VBB). Im SAK-Zuschlag für den Rebbau mit eigener Kelterei sind – im Unterschied zu allen anderen SAK-Zuschlägen – Aktivitäten wie die Aufbereitung und die Lagerung bereits enthalten. Aus diesem Grund, d.h. um eine Doppelzählung der Aktivitäten für die Lagerung und die Aufbereitung zu vermeiden, ist nur der Mehrwert, welcher durch den Direktverkauf von Wein entsteht, an die SAK anrechenbar.